



150 Years
Science For A Better Life

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen,
und der Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH,
Leverkusen

GEMEINSAMER BERICHT

vom 18. Februar 2013

des Vorstands der Bayer Aktiengesellschaft
und der Geschäftsführung der
Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH

entsprechend § 293a AktG

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 4 der
Hauptversammlung der Bayer Aktiengesellschaft
am 26. April 2013

Herausgeber:
Bayer Aktiengesellschaft
51368 Leverkusen
Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der Bayer Aktiengesellschaft,
Leverkusen
und
der Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH,
Leverkusen

§ 1	Leitung	4
§ 2	Gewinnabführung	4
§ 3	Verlustübernahme	5
§ 4	Wirksamwerden und Dauer	5
§ 5	Sonstige Bestimmungen	5

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Bayer Aktiengesellschaft,
Leverkusen
und
der Geschäftsführung der
Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH

1.	Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden	6
2.	Vertragsparteien	6
3.	Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	7
4.	Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	8
5.	Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	9

Jahresabschlüsse der Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH*

Jahresabschluss 2010	10
Bilanz	10
Gewinn- und Verlustrechnung	11
Anlagevermögen	12
Abschreibungen	12
Anhang	12
Jahresabschluss 2011	14
Bilanz	14
Gewinn- und Verlustrechnung	15
Anlagevermögen	16
Abschreibungen	16
Anhang	16
Jahresabschluss 2012	18
Bilanz	18
Gewinn- und Verlustrechnung	19
Anlagevermögen	20
Abschreibungen	21
Anhang	22

* Die Jahresabschlüsse der Bayer AG für die Jahre 2010, 2011 und 2012 sind im Internet unter www.bayer.de/hauptversammlung einsehbar; dies gilt auch für die entsprechenden Lageberichte der Bayer AG, die in den Geschäftsberichten enthalten sind. Die gedruckten Fassungen der Jahresabschlüsse der Bayer AG und der Bayer-Geschäftsberichte für diese Jahre können Sie auch per E-Mail (serviceline@bayer.com) bestellen. Die Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH erstellt keine Lageberichte.

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, („BAYER“)

und der

Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH,
Leverkusen, („BBVG“)

§ 1. Leitung

- (1) BBVG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BAYER. BAYER ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der BBVG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) BAYER wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2. Gewinnabführung

- (1) BBVG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an BAYER abzuführen. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Verpflichtung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahrs.
- (2) BBVG kann mit Zustimmung von BAYER Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BAYER aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3. Verlustübernahme

BAYER ist gegenüber BBVG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs.

§ 4. Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von BBVG und der Hauptversammlung von BAYER.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BBVG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der BBVG ausgeübt werden.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. BAYER ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der BBVG beteiligt ist, ein weiterer Gesellschafter an der BBVG beteiligt wird oder einer der in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

§ 5. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Leverkusen, den 18. Februar 2013

Schönefeld, den 18. Februar 2013

Bayer AG

Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH

GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen,
(„Bayer“)

und der

Geschäftsführung der Bayer Beteiligungsverwaltung
Goslar GmbH, Leverkusen, („BBVG“)

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen Bayer und BBVG entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung von Bayer und der Gesellschafterversammlung von BBVG erstatten der Vorstand von Bayer und die Geschäftsführung von BBVG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Bayer und BBVG:

1. ABSCHLUSS DES VERTRAGS; WIRKSAMWERDEN

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Bayer und BBVG ist am 18. Februar 2013 abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung von Bayer am 26. April 2013 entsprechend § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der BBVG hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch notariell beurkundeten Beschluss vom 19. Februar 2013 zugestimmt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BBVG.

2. VERTRAGSPARTEIEN

Bayer ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 48248 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Leverkusen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der Gesellschaft die Erzeugung, der Vertrieb sowie die sonstige industrielle Betätigung oder Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Gesundheit, Landwirtschaft, Polymere und Chemie. Bayer ist die Konzernführungsgesellschaft des Bayer-Konzerns. Der Bayer-Konzern betreibt sein operatives Geschäft in den drei Teilkonzernen Bayer HealthCare, Bayer CropScience und Bayer MaterialScience. Unterstützt werden diese durch drei Servicegesellschaften.

Die Bilanzsumme von Bayer betrug in den Jahren 2010 und 2011 jeweils ca. Euro 39 Mrd. bzw. Euro 38 Mrd., der Bilanzgewinn in 2010 belief sich auf Euro 1,240 Mrd. und in 2011 auf Euro 1,364 Mrd. Die vergleichbaren Zahlen für 2012 betragen ca. Euro 36 Mrd. als Bilanzsumme und Euro 1,571 Mrd. als Bilanzgewinn.

Die BBVG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 59487 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Leverkusen, die Geschäftsleitung in Schönefeld. Das Stammkapital beträgt Euro 42.000.000,00. Alleingesellschafterin ist Bayer. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Die BBVG ist durch Umfirmierung hervorgegangen aus der ehemaligen H.C. Starck GmbH, Goslar, die eine 100 %-ige Konzerngesellschaft von Bayer war und sich insbesondere mit der Herstellung und dem Vertrieb keramischer und metallischer Produkte befasste. Sie hat ihren Geschäftsbetrieb im Jahr 2006 im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf eine Kommanditgesellschaft übertragen. Nach Veräußerung der Gesellschaftsanteile der Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber, die im Februar 2007 vollzogen wurde, befasst sich die BBVG im Wesentlichen mit der Anlage des ihr zugeflossenen Verkaufserlöses.

Die Bilanzsumme der BBVG betrug in den vergangenen Geschäftsjahren jeweils ca. Euro 500 Mio., der Jahresüberschuss belief sich in 2010 auf ca. Euro 1,6 Mio. und in 2011 auf ca. Euro 5,4 Mio. Im Jahr 2012 erzielte die BBVG einen Jahresfehlbetrag von ca. Euro 16,8 Mio.

Der Jahresfehlbetrag 2012 ist u.a. zurückzuführen auf eine im Oktober 2012 erfolgte Investition in Anteile an einem Investmentvermögen in Höhe von Euro 200 Mio. zur Diversifizierung der kurzfristigen Kapitalanlage. Auf diese Anteile musste per 31. Dezember 2012 wegen entsprechender Wertminderung eine erfolgswirksame Abwertung von ca. Euro 3,6 Mio. vorgenommen werden. Der für 2012 erhöhte Steueraufwand der BBVG ist zurückzuführen auf die abgeschlossene Betriebsprüfung für die Jahre 2007-2009 und nur in der Steuerbilanz zu erfassende Erträge im Zusammenhang mit den Anteilen aus dem Investmentvermögen. Bei Rückgabe der Anteile wird steuermindernd berücksichtigt, dass eine Besteuerung von Erträgen bereits stattgefunden hat.

3. ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Die BBVG unterstellt in § 1 des Vertrags die Leitung ihrer Gesellschaft Bayer. Der Vertrag begründet daher mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse von Bayer. Bayer ist berechtigt, der Geschäftsführung von BBVG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet die Geschäftsführung der BBVG die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

Das Weisungsrecht bestimmt sich entsprechend § 308 AktG. Zulässige Weisungen hat BBVG zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für BBVG nachteilig sind, wenn sie den Belangen von Bayer und konzernangehörigen Unternehmen dienen. Unzulässige Weisungen, etwa solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würden, sind nicht zu befolgen. Ferner dürfen Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden.

BBVG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Bayer abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperren Betrag. BBVG kann mit Zustimmung von Bayer Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Bayer aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

Bayer ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist Bayer verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann BBVG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BBVG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für Bayer für die Fälle, dass Bayer nicht mehr mit der Mehrheit an BBVG beteiligt ist, ein weiterer Gesellschafter an der BBVG beteiligt wird oder einer der Fälle vorliegt, die in der Verwaltungsanweisung R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Vorschrift geregelt sind. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist auch bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei gegeben.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, haben die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrages vereinbart.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag werden keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da Bayer alleinige Gesellschafterin von BBVG ist.

Da Bayer sämtliche Geschäftsanteile von BBVG hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

4. WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG UND ZWECK DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient u. a. der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen Bayer und BBVG nach § 14 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Bayer und BBVG nach § 2 Abs. 2 GewStG. Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung von BBVG (Organgesellschaft) und Bayer (Organträgergesellschaft). Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- (Verlust-)ausgleich ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die BBVG als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Bayer dar. Es fällt nur bei Bayer als Organgesellschaft Gewerbesteuer an.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste von BBVG im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft.

Durch die Regelungen zur Beherrschung der BBVG werden die Konzernleitungsbefugnisse von Bayer gestärkt, u. a. im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

5. ALTERNATIVEN ZUM ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Bayer und BBVG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von Bayer und BBVG erreicht werden können. Weisungsrechte von Bayer können nicht in gleicher oder besserer Weise durch eine andere Maßnahme erreicht werden.

Leverkusen, den 18. Februar 2013

Bayer Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Dr. Dekkers



Baumann



Prof. Dr. Plischke



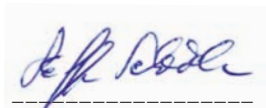
Dr. Pott

Schönefeld, den 18. Februar 2013

Bayer Beteiligungsverwaltung Goslar GmbH
Die Geschäftsführung



Fredrich



Schröder